Anno 1786. Nro. 43.

Münsterisches Intelligenzblatt.

Mit Kuhrfürstlich gnädigstem Privilegio.

Dienstag, den 30. May.

I. Citationes edictales.

Wir Official, des Hochf. Münster. geistlichen Hofgerichts ordentlicher Richter, entbieten allen u. jeden an die Nachlassenschaft weyl. des Freyherrn Franz Otto Korff genannt Schmising Spruch u. Foderung habenden oder zu haben vermeinenden unsern Gruß, und fügen hiemit zu wissen: Anwald des Herrn Oberstmarschalls und Geheimen Rathen Clemens August Freyherrn von Schmising stellte Uns am 29sten April l. J. gehorsamst vor, gestalten gedachter sein Principal nach dem am Ende Octob. vorigen Jahrs erfolgten tödtlichen Hintritt weyl. seines Hrn. Vaters diesem hochlöbl. Gerichte bereits angezeigt hatte, daß derselbe Bedenken fünde, sich der väterlichen Erbschaft zu immisciren, und also von dieser noch zur Zeit sich enthalten müßte.

Anwalds Hr. Principal fände sich zwar noch in der nemlichen Lage, wünschte aber jedoch nichts sehnlicher, als daß mit allen Gläubigern, welche an die von weyl. seines Hrn. Vatern hinterlassene Güter einige Forderungen hätten, ein allgemeiner billiger Vergleich getroffen werden mögte, damit er hierdurch von der Fortsetzung der die Separation der Fidecommiß-Güter und derselben Redintegration zum Gegenstand habenden Klage auf der einen Seite befreyet, und auf der andern Seite in Stand gesetzt würde, sich der Erbschaft weyl. seines Hrn. Vaters immisciren, und hierdurch seinem auf eine billige Befriedigung sämtlicher Gläubiger gerichteten Verlangen entsprechen zu können.

Inzwischen wäre sein Herr Principal von dem jetzigen Zustande der auf die Güter haftenden Schulden, da sich selbiger durch die von den Gläubigern zu Minden, Osnabrück, und in hiesigem Hochstifte seit einigen Jahren gehobenen Geldern verändert hätte, nicht genau unterrichtet, und da derselbe ohne einer ganz genauen Kenntniß des Schuldenstandes nicht im Stande wäre, den Gläubigern billige, und der Lage der Sachen angemessene Vergleichsvorschläge zu eröfnen, so müßte eine allgemeine Liquidation über sämtliche auf die Güter jetzt noch haftende Schulden dem Vergleichs-Geschäfte nothwendig vorhergehen. Anwalds Herr Principal vermuthete und hoffte, daß die Gläubiger zu einem billigen Vergleich eben so sehr, wie er selbst, geneigt seyn würden. In

dieſer Vorausſetzung und unter der Verwahrung von der in dieſer Sache eingelegten, und wirklich eingeführten Berufung nicht abſtehen zu wollen, bate Anwald Namens ſeines mehrgemeldten Hrn. Principalen gehorſamſt, einen ſichern Terminum, auf welchem die Gläubiger ihre Liquidationen mit den Juſtificatorien und zwar bis Martini 1785 einſchließlich übergeben könnten, anzuberaumen, und zu dieſem Ende wider alle u. jede Gläubiger, welche an die Freyherrl. von Schmiſingſche Güter etwas zu fordern haben könnten, gewöhnliche Ediktal-Ladungen ad liquidandum unter der Verwarnung zu erkennen, daß die alsdann nicht erſcheinende Gläubiger für befriediget gehalten werden ſollten. Wir haben darauf laut in Endes benenntem Dato gerichtlich eröfnete Urtel auf weiteres gehöriges Anrufen Procuratoris Singor von Seiten des Herrn Oberſtmarſchall Freyherrn von Schmiſing wider alle und jede an die Nachlaſſenſchaft weyl. des Freyherrn Franz Otto von Schmiſing Spruch u. Forderung habende oder zu haben vermeinende, als weit nicht ſchon ihre Foderungen bey dieſer Explorations-Sache vorhin proponirt, Citationem edictalem ad proponendum & juſtificandum, dann nach Unterſchied, als weit die bereits proponirte Forderungen angehet, ad liquidandum & reſp. continuandum liquidationem uſque ad Terminum Martini 1785 incluſive unicam & peremptoriam cum termino 6 Septimanarum ſub pæna perpetui ſilentii, und nach Unterſchied mit der Verwarnung erkannt, daß die nicht liquidirende Creditores der Zinſen halber pro præterito für befriedigt gehalten, und pro futuro der Curſus uſurarum ſiſtirt werden ſolle. Solchemnach aus habenden unſerm Amte und Macht, auch von Gericht- und Rechts wegen heiſchen und laden Wir ſämtliche von Schmiſingſche Creditoren ein für allemal, um innerhalb einer ſechswöchigen peremptoriſchen Friſt vor Uns im Paradeis der hohen Domkirche Vormittags um 10 Uhr durch bevollmächtigte Anwälde zu erſcheinen, ihre an die Nachlaſſenſchaft weyl. des Freyherrn Franz Otto von Schmiſing habende Anſprache und Forderung (als weit ſelbe nicht ſchon vorhin proponirt) vorzubringen und gehörig zu juſtificiren, ſodann nach Unterſchied, als weit die bereits proponirte Foderungen angehet, ihre Liquidationen bis ad Terminum Martini 1785 incluſive zu übergeben und reſp. bis zu ſolchem Termino damit zu continuiren, mit der Verwarnung, daß ihnen ſonſt ein ewig Stillſchweigen eingebunden, und nach Unterſchied, daß die nicht liquidirende Creditores der Zinſen halber pro præterito für befriedigt gehalten, und pro futuro der Curſus uſurarum gehemmet werden ſolle. Geben Münſter den 11. May 1786.

De Mandato R. D. Officialis
Funcke, cauſæ Act.

Aus Befehl des Hochfürſtl. Münſteriſ. weltlichen Herrn Hofrichtern werden ſämtliche Gläubiger des von dem Erbe abgeſtandenen Zellern Diederich Tepken Kirſp. Bokum, jedoch mit Ausſchluß folgender ſich ſchon verglichener Gläubigern, nämlich 1) alten Gerhard Krans zu Bokum, 2) Wirthſchaftern Wittkamp daſelbſt, 3) Tecklenburg zu Hövel, 4) Wittwen Wierman, 5) Organiſten Kämmer in Bokum, 6) Kirche zu Northeringen, 7) Wittiben des preußiſchen Soldaten Joh. Diederich Tepken, 8) Diſſelkamp Kirſp. Hövel, 9) Marſchall zu Bokum, 10) Gerhard Wellman, 11) Soteke zu Barſum, 12) Ehefrau Tenhoven, 13) Henrich Rechman, und 14) Bern. Holtman Kirſp. Hövel; hiemit offener Ediktalweiſe zum 1ſten, 2ten, und 3ten mal abgeladen, um auf den 9ten Tag nach jedesmaliger Bekanntmachung dieſes allenfalls erſtfolgenden Gerichtstag vor Uns ſelbſt oder durch einen bevollmächtigten Anwalden zu erſcheinen, und ihre an Zellern Diederich Tepken Kirſp. Bokum habende Forderungen und darauf ſtimmende Urkunden nebſt richtigem Zinſenverzeichniß unter Straf ewigen Stillſchweigens einzubringen, gedachte Foderungen förmlich zu rechtfertigen, zugleich zu ſehen und zu hören, daß am Dienſtag den 18ten Julius Morgens um 10 Uhr mit denen dem Vergleich noch nicht Beygetretenen in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte erſcheinen ſollenden Gläubigern des Zellern Tepken die Güte verſucht werden ſolle, unter der Verwarnung, daß die bey dem am 18ten Julius als angeſetzten neuen Vergleichsverſuch nicht Erſcheinende pro Conſentientibus gehalten werden ſollen. Gegeben Münſter den 29. April 1786.

Starke, Act.

Diejenige Gläubiger, welche ihre an dem abgelebten Hauptmann Distelmann etwa habende Forderungen beym Regimente des Hrn. Grafen von Wartensleben noch nicht übergeben haben, werden von gedachtem Regiment Gerichts wegen hiedurch öffentlich abgeladen, um solche in Zeit von 4 Wochen nach erster Verkündigung dieses cum Justificatoriis dem Hrn. Lieutnant und Regimentsquartiermeister von Decken so gewiß zu übergeben, als widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist die erschienenen Gläubiger nach dem Ertrag des Nachlasses sofort befriediget werden sollen. Signat. Münster den 20. May 1786.

F. Gise, Ober-Audit.

Alle und jede Gläubiger, welche einigen Anspruch und Forderung an dem der Jungfer Annen Katharinen Schmitz genannt Stenvers, von ihren Aeltern Joh. Schmitz und Kathar. Stenvers übertragenen, in der Bauersch. Breuschen Kirspels Hopsten belegenen Stenvers Kotten cum Att- & Pertinentiis haben, oder zu haben vermeinen, werden hierdurch zum ersten, zweyten, dritten und letzten-mal edictaliter verabladet, um auf Dienstag den 30sten May, Dienstag den 13ten, und Dienstag den 27sten Junius l. J., als dazu peremptorie angesetzten Terminen, beym hiesigen Bevergernschen Gogerichte zu gewöhnlicher Gerichtszeit entweder persönlich oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, ihre an obgemeldten Stenvers Kotten cum Att- & Pertinentiis habende Spruch und Forderungen mit denen dazu gehörigen Justificatoriis samt richtiger Liquidation rückständiger Zinsen, Renthen oder Kösten bey Strafe ewigen Stillschweigens alsdann gehörig zu proponiren.

Zugleich werden obgemeldte Gläubiger hierdurch verabladet, um im letztgemeldtem Termino, als den 27sten Junius l. J. zu Bevergern persönlich zu erscheinen, sodann zu sehen und zu hören, daß zwischen ihnen und vorgedachter Jungfer Annen Katharinen Schmitz, genannt Stenvers, ein gütlicher Vergleich versucht werden, und die nicht erscheinende Gläubiger, wenn sie vorhero proponirt, pro Consentientibus gehalten, die gar nicht Erschienenen aber prăcludirt werden sollen. Signatum Rheine den 9. May 1786.

Ad Decretum D. Judicis

Niermann, Grschbr.

II. Gerichtliche Notifications.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nachbenennte von dem Herrn Erbkammerern Freyherrn von Galen ehemals angekauften nunmehro in Gemäßheit Transacti an der Explorationssache von Schilder zu Hameren abgestandenen Bauernerben und Kotten, ansonst noch einige andere vormals unverkauft gebliebene Pertinentien, als 1) Zeller Mensing, 2) Kötter Bernd jetzo Caspar Kock, 3) Kötter Schulte oben Hameren, 4) Kötter Henrich Kock, 5) Markenkötter Joh. Fehmer genannt Keyser, 6) Kötter Möllerarnd, 7) Kötter Fehmer in Gimbsel, 8) Kötter Weitkamp, 9) Kötter Buschkemper, 10) Kötter Henrich Möllers sive Hüesken, 11) Kötter Böemer, alle im Kirspel Billerbeck gelegen, den 13ten künftigen Monats Julius Vormittags 10 Uhr im Paradeys der hohen Kathedralkirchen dahier zu Münster den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen. Die des Endes entworfene Bedingnissen sind vorher bey dem Protokoll Ends gesetzten der Sachen Actuarii einzusehen, und solchemnach in actu distractionis zu vernehmen. Gegeben Münster den 26. April 1786.

De Mandato R. D. Officialis

W. Volrath, Act. causæ.

III. Gestohlene Sachen.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten dieses sind dem Wirthen Philipp Wendeker zu Ostbevern mittels Eröfnung eines Fensters und Aufbrechung eines verschlossene Kleiderschrankes 1) ein blauroth seiden Frauenwamms, 2) eine braungestreifte zitzene Schürze, 3) sieben Frauenhalstücher von Nesseltuch, worunter ein bordirter, 4) sieben kattunen Frauenhalstücher, 5) eine rothseidener triumphanten Nebelkappe mit blauseidenen Band, 6) 3 seidene Dito, 7 zitzene Dito, 8) 15 kattunen Frauenhalstücher, 9) 5 gedruckte Schnupftücher, 10) 1 groß Tischlaken O bezeichnet, 11) 15 Servietten, 12) ein leinen und ein Gerstekornen

Handtuch, 13) verschiedene Ende fein Leinwand zu 40 Ellen, 14) einige Flicken von Stoff und Zitz, 15) ein Reitstock mit Silber beschlagen, diebischer Weise entwendet worden. Demjenigen, der den Thäter obsonst die gestohlene Stücke anweisen kann, wird die ediktmäßige Belohnung zugesagt. Ostbevern den 25. May 1786.

Gericht Herrlichkeit Bevern.

IV. Vermischte Nachrichten.

Demnach von dem Infanterieregimente von Stael des Hauptmanns von Sonnenberg Compagnie der Grenadier Johann Henr. Jansen, gebürtig aus dem Kirchspiel Buldern; dann des Hauptmanns Regensberg Compagnie der Mousquetier Anton Torbach ebenfalls aus dem Kirchspiel Buldern gebürtig, am 9ten dieses desertirt sind; als wird solches hiedurch mit dem Anhang bekannt gemacht, daß demjenigen, welcher obbemeldte Deserteurs anhalten oder anweisen, und dadurch dessen Zurückbringung befördern werde, die ediktmäßige Belohnung von 20 Rthl. für jeden sofort ausgezahlt werden solle. Beschlossen im Geheimen Rath Münster den 22. May 1786.

C. B. Münstermann.

Da vermog am 2ten dieses abgehaltener Kirspels Rechnung des Beyfangs Lümbergen Kirspels Dodorf guthsherrlich resovirt, daß wegen Theilung des Höveler Brocks, ob, und wie allenfalls selbe füglich geschehen könne, eine gutsherrliche Convention auf den 6ten zukünftigen Monats Junius Morgens 10 Uhr in loco bey Zellern Brüning zu veranlassen sey, so wird solches hiedurch kund gemacht, daß auf bestimmten Tag, Ort und Stunde die Convention abgehalten werden solle, um daß sämtliche Gutsherren, jedoch auf ihre Kosten dabey erscheinen können, als sonst die nicht Erscheinende pro Consentientibus gehalten werden sollen. Münster den 2ten May 1786.

Ad Mandat. D. Judicis

Aulike, Act.

Den geehrten Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Wittwe des abgelebten Perruquenmachern Götte dahier gesinnet seye, ihr auf der Hörsterstrasse Nro. 293 belegenes, nach dem Bombardement von dem Schmiedeamtsverwandten Flumen von Grund auf neu bis an die 2te Etage, nebst dem vordersten Giebel maßiv erbauetes, und wohl durchgebauetes, ganz durch gepliestertes, und vermög in Händen habenden Documenti adjudicationis & silentii gerichtlich angekauftes, ausser den bürgerlichen Lasten freyes Wohnhaus, mit dem dahinter belegenen Hofe am Dienstag den 13. nächstkünftigen Monats Junius Nachmittags 2 Uhr dem Letzt- und Meistbietenden zu verkaufen. Wer nun zu diesem Ankauf Lust und Mittel hat, der beliebe sich auf bestimmten Tag und Stunde in diesem Hause einzufinden, die Conditiones können bey mir untergeschriebenem Mandatarius zum voraus eingesehen werden.

NB. Dieses Haus ist annoch bis Michaeli 1792 von bürgerlichen Lasten frey. Münster den 27. May 1786.

Deiters, Ag. quà Mandat.

Am Dienstag den 6ten künftigen Monats Junius soll bey Schulte Heithorn Kirchspiels Amelsbühren ein altes großes Haus Morgens 9 Uhr unter den in actu bekannt zu machenden Conditionen meistbietend verkaufet werden. Kauflustige können sich daselbst in loco einfinden.

Am künftigen Dienstag den 6ten Junius sollen auf dem hochadlichen Hause Darfeld des Morgens 10 Uhr 45 Malt Roggen meistbietend verkauft werden. Kauflustige wollen sich auf besagten Ort, Tag und Stunde einfinden. Haus Darfeld den 27. May 1786.

H. F. Greving.

Am Donnerstag den 8ten Junius l. J. Morgens 8 Uhr sollen in der Davert auf dem Ueberwasserschen District Kirspels Amelsbüren 9 Haufen hart Holz und 10 Haufen hart und weich Holz durcheinander, sodann desselben Nachmittags um 2 Uhr in dem Nottebracks Busche selbigen Kirchspiels 5 Haufen hart Holz, 20 Haufen hart und weich Holz durcheinander, und 1500 Buschen unter alsdann vorzulesenden Bedingnissen verkauft, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage
zum
Münsterischen Intelligenzblatt
Num. 43.
ANNO 1786.

Alle und Jede, welche an dem abgelebten Hrn. Apothekern Bolten etwas zu fordern haben, wollen sich bey dem Hrn. Vicarius Wynties auf St. Mauritz melden.

Auch diejenigen, welche vom Hrn. Apothekern Bolten Bücher und andere Sachen geliehen haben, werden ersucht, dem Hrn. Vicarius Wynties solche obrück zu geben.

Ein schwarzbrauner Reitschul-Hengst stehet aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufllustige können bey mir das Weitere erfahren.

Weyhrother, Obristwachtmeist.

Auf Ludgeri Strasse ist ein großes tapezirtes Zimmer mit nöthigem Zubehör, und zween Nebenzimmern, wo man seine Sachen hinstellen kann, für einen Unverheyratheten gleich zu verheuren. Das Intellig. Comt. giebt Nachr.

Da hier ohnlängst durch Zufall ein irriges Gerücht entstanden, als wäre der von mir im Amt Vechte abgesetzter Moselwein mit Bleymittel verfälschet, so kann und muß ich nunmehro einem geehrten Publikum versichern, daß gemäß den auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Amtsdrosten zu Vechte von dasigem Herrn Amtsmedicus eingeschickten Bericht in selbigem keine Verfälschung mit Bleymittel entdeckt; hoffe also von meinen Gönnern den vorigen Zuspruch, und werde mich ihnen durch die billigsten Preise zu empfehlen suchen. Münster den 18. May 1786.

Franz Neuhaus.

Bey Weinhändlern P. L. Giese aufm Spiekerhof dahier ist nebst dem Pyrmonter-Mineralbrunnen, nunmehro auch das im vorletztern Intelligenzblatt angemerktes frisches Driburger Mineral-Brunnenwasser um gewöhnlichen Preiß zu haben.

Beym Weinhändler Hannasch auf dem alten Fischmarkt ist frisches, den 25sten May gefülltes Driburger Mineralwasser in großen Bouteillen heut dato angekommen, und um civilen Preiß zu haben. Münster den 29. May 1786.

Eine Demoiselle von gutem Hause und von einer guten Aufführung sucht bey einer Herrschaft sowohl in der Stadt als auf dem Lande als Gouvernante bey Kindern anzukommen; sie giebt Unterricht in der französischen Sprache und allerley Handarbeit. Beym Intellig. Comt. ist das Weitere zu erfragen.

Bey Franz Anton Brickwedde auf dem Spiekerhof hieselbst ist alter Eidammer Käse im billigen Preise zu haben.

Es ist in Ueberwasser eine wohl aptirte Kammer oder Wohnung, worauf ein geplie-

stertes Stübchen, nebst Kamin, zu verheuren, welche sogleich bezogen werden kann. Das Intellig. Comt. giebt Nachricht.

Ein Karniol in Gold gefaßt, mit einem antiken Kopf ist verloren worden, der Finder wird ersucht, ihn gegen ein billiges Trinkgeld dem Intellig. Comt. einzuhändigen.

Ein junger qualificirter Mensch, der gut lesen und schön schreiben kann, sucht als Scribent irgendwo anzukommen. Das Intelligenz-Comt. giebt Nachricht.

Es sollen verschiedene Rollen auch Stücke fein und grobes Linnen, Bildwerk, fertige aber nicht gebrauchte neue Bettladen, etliche kleine Garnituren Bildwerk, verschiedene Stufens Kammertuch, Nesseltuch, Batist und Bast, ganz neu, große und kleine Ende Zitz, ganz neu, verschiedene schöne Bilder in Rahmen mit Glas, Porcellain, Kaffee- Thee- auch ander Geschirr als eine Lotterie zu 260 Loosen, jedes Loos zu 1 Rthl. Einsatz, in 52 Preisen oder Gewinnsten bestehend, an Herrn Weinhändlern Hessel Behausung auf der Rothenburg durch Waysenkinder ausgezogen werden, Loose davon sind beym Herrn Weinhändler Hessel und bey mir Untergeschriebenen zu haben, auch können bey dem Herrn Weinhändler Hessel die Gewinnste besehen werden. Sobald die Loosen untergebracht sind, soll der Tag der Ziehung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Fuhrmeister, Notar.

Vermischte Neuigkeiten.

Paris, vom 20. May.

Der so langwierige als verwirrte Prozeß wegen der unglücklichen Halsschmucksgeschichte ist noch nicht zu Ende. Vor einigen Tagen glaubete man, der Entwickelung ganz nahe zu seyn, als auf einmal nach den letzten Verhören, die man als geschlossen ansah, Aussagen geschahen, die neue Zeugenverhöre erforderten. Bekanntlich schrieb Herr von Villette dem Staatsminister, Grafen von Vergennes, daß er ihm Geheimnisse von der äussersten Wichtigkeit zu eröffnen hätte. Vermuthlich hat dieser Villette nun die Geheimnisse seinen Richtern erklärt. Wenigstens wollen verschiedene Personen, die in dieses Fach einen Einfluß haben, behaupten, Villette habe eine wider den Kardinal von Rohan angezettelte Verschwörung entdeckt, welche von der Bosheit ihrer Anstifter mehr als zu viel zeuget. Es war nicht genug, daß man den Prinzen hintergangen hatte; man wollte ihm sogar das Leben auf eine solche Art rauben, wodurch ein jeder glauben sollte, als hätte er sich selbst Leid angethan, um sich wegen des mit dem Halsschmucke gespielten Betruges zu strafen. Villette soll seit der Zeit, als er im Verhöre dem Herrn Kardinale vorgestellt wurde, zu diesem gesagt haben: "Es war ein Glück für sie, daß sie am 15ten arrestirt wurden, indem ihnen Tages darauf der fatale Trank beygebracht werden sollte, welcher sie in einen ewigen Schlummer versenkt haben würde." Zwar können wir für derley Sagen nicht bürgen; allein, dasjenige, was sich schon vorhin zugetragen, und besonders die Briefe an den Minister, lassen nicht zweifeln, daß in den letzten Verhören etwas greuliches entdeckt worden sey.

Der hiesige Königl. Schwedische Bothschafter, Freyherr von Stael, hat, wie man versichert, unserm Hofe die Anzeige gethan, daß der König, sein Herr, während der schönen Jahrszeit aus England nach Paris kommen werde.

Amsterdam, vom 20. May.

Der berüchtigte Stephan Zanowich, welcher unter dem erdichteten Namen eines Prinzen von Albanien unserer Republik bey den Irrungen mit dem Römischkaiserl. Hofe ein Korps Montenegriner angeboten hatte, sitzt nun seit dem 16ten dieses allhier im Kriminalgefängnisse. Die wider ihn aufgebrachten Beweise sind so klar und umständlich, daß man ihm vermuthlich die Decke seines gespielten Betruges in kurzem völlig abnehmen, und ihn selbst auf einige Jahre im engen Behältnisse eines finstern Gemäuers für fernere Ränke hüten wird. Seinen Proceß betreibt man mit ausserordentlicher Hastigkeit, und die Sache wird wahrscheinlich in der großen Welt viel Aufsehens machen. Diese Angelegenheit ist ein wirklicher Anhang zu der Pariser Halsschmucksgeschichte, nur mit dem Unterschiede, daß die la Motte nur einen freylich durch seine Würden sehr erhabenen Privatmann betrog, während daß Zanowich eine ganze Nation am Narrenseile herum zu führen suchte.